

GARANTIEBEDINGUNGEN

Stand: Mai 2012

Seite 1 von 2

Garantiebedingungen für die freiwillige Langzeitgarantie auf Dichtheit der Aufbauverbindungen

Vorwort

Ihre gesetzlichen Rechte werden durch diese Garantie nicht eingeschränkt. Sie können sich zur Geltendmachung der Garantie an uns persönlich sowie an alle von uns beauftragten Vertragshändler oder Vertragswerkstätten wenden.

Diese Garantie gilt im In- und Ausland.

§1 Vertragspartner

1. Im Umfang dieser Garantiezusage erwirbt der Endabnehmer (Garantienehmer des fabrikneuen Hobby-Reisemobils bzw. Wohnwagens) einen direkten Reparaturkostenerstattungsanspruch gegen die Fa. Hobby-Wohnwagenwerk (Garantiegeber).
Die Garantiezusage gilt zusätzlich und unabhängig von den Gewährleistungsansprüchen des Garantienehmers gegenüber seinem Verkäufer.

§2 Inhalt der Garantie

1. Garantiert wird, dass das fabrikneu erworbene Reisemobil bzw. der Wohnwagen so abgedichtet ist, dass an den Verbindungen des Aufbaus keine Nässe oder Feuchtigkeit von außen nach innen dringt.
2. Bitte unbedingt beachten: Nach Ablauf des gesetzlichen Gewährleistungszeitraumes (2 Jahre) tritt die Garantie (3 Jahre) im Schadensfall nur dann in Kraft, wenn die Dichtheits-Inspektionen (kostenpflichtig) nach jeweils 12 – 14 Monaten ab Fahrzeugübernahme ordnungsgemäß durchgeführt wurden.
3. Ansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn die vorgeschriebenen Inspektionen von einer autorisierten Werkstatt oder vom Garantiegeber durchgeführt und im Kundendienst-Scheckheft vom Vertragshändler per Stempel/Unterschrift bestätigt sind. Weiterhin ist ein vom Hobby-Vertragshändler auszufüllender Abschnitt als Nachweis für die Dichtheits-Garantieprüfung umgehend nach erfolgter Überprüfung an das Hobby-Wohnwagenwerk zu senden. Die Verantwortlichkeit für die lückenlose Nachweisführung liegt beim Garantienehmer.
4. Wird ein Garantieanspruch geltend gemacht, ist der Nachweis der durchgeführten Inspektionen auf Forderung des Garantiegebers durch den Garantienehmer zu erbringen.
5. Die Kosten der vorgeschriebenen Inspektionsarbeiten sind am Tage der Durchführung dem jeweiligen Hobby-Vertragshändler zu entrichten.
6. Dritte, insbesondere Händler sind nicht berechtigt, weitergehende den Garantiegeber bindende Garantieleistungen zuzusagen.
7. Soweit während der Garantiezeit ein Fehler (§ 2 Abs.1) an dem Fahrzeug auftritt, übernimmt der Garantiegeber ausschließlich die Kosten einer fachgerechten Reparatur gemäß den Richtlinien des AZT/CIVD-Reparaturhandbuchs durch eine vom Garantiegeber autorisierte Werkstatt. Übernommen werden die entstehenden Lohn-, Ersatzteil-, bzw. Austauschteil- und Materialkosten. Ob ein defektes Teil instand gesetzt oder ausgetauscht wird, entscheidet der Garantiegeber.
8. Die Garantie begründet insbesondere keine Ansprüche auf Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Wandelung) oder Schadenersatz oder Kosten für Gutachten, welche nicht durch das Hobby-Wohnwagenwerk ausdrücklich freigegeben wurden.
9. Die Garantie begründet insbesondere keine Ansprüche auf Ersatzlieferung, Erstattung von Transportkosten von und zur Reparaturwerkstätte sowie Verluste, die der Garantienehmer erleidet, weil ihm das Fahrzeug für die Reparaturdauer nicht zur Verfügung steht (wie z. B. Mietcaravan-/Mietwohnmobilkosten, Reisespesen, Verdienstauffälle, Nutzungsausfälle) oder finanzielle Nachteile durch unfallbedingte Personen- oder Sachschäden.
10. Maßstab für die Fehlerfreiheit ist der Stand der Technik für vergleichbare fabrikneue Fahrzeuge des ausgelieferten Typs.

§3 Allgemeine Garantiezeit / Eigentumsübergang für ausgewechselte Teile

1. Die Garantie beginnt am Tag der Übergabe des Kaufgegenstandes an den Kunden und endet nach Ablauf von 60 Monaten spätestens jedoch 60 Monate nach Ablauf des Produktionsjahres (31. Juli), in dem der Kaufgegenstand hergestellt worden ist.
2. Voraussetzung für die Zusage unter § 2 Abs.1 ist, dass der Garantienehmer alle organisatorischen Bedingungen dieser zusätzlichen, freiwilligen Garantieleistung erfüllt und die entsprechenden Terminfristen für die vorgeschriebenen Dichtheitsprüfungen einhält.
3. Teile, die aufgrund der Garantieleistung ausgetauscht wurden, gehen in das Eigentum des Garantiegebers über.

GARANTIEBEDINGUNGEN

Stand: Mai 2012

Seite 2 von 2

§4 Verjährung der Garantieansprüche

1. Alle Garantieansprüche sind auf die Garantiedauer beschränkt, sie verjähren zum Zeitpunkt des Garantieablaufs.

§5 Garantieausschlüsse

Keine Garantie besteht, wenn und soweit Schäden in einem ursächlichen Zusammenhang mit folgenden Vorgängen stehen:

1. normale Alterung, Verschleiß, oder
2. Verwendung von ungeeigneten Schutz- und/oder Pflegemittel und Einbau von Teilen, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind, durch nicht vom Hersteller genehmigte Veränderungen der ursprünglichen Konstruktion oder durch fehlerhaft ausgeführte Reparatur- und Austauscharbeiten oder
3. Unfällen, sonstige von außen kommende mechanische Einwirkungen, Sturm, Blitzschlag, Überschwemmungen, Erdbeben, Hagel, Steinschlag, saurer Regen, chemische Niederschläge, Salz und ähnliche Umwelteinflüsse oder
4. strafbare Handlungen (wie z. B. Diebstahl, Raub, Sachbeschädigung) oder
5. gewerbsmäßige Vermietung des Reisemobils bzw. Wohnwagens oder
6. kriegerische Ereignisse, Unruhen jeder Art, durch hoheitliche Eingriffe oder höhere Gewalt oder
7. unsachgemäßen Gebrauch oder Überbeanspruchung wie z.B. bei motorsportlichen Wettbewerben oder
8. Feuchtigkeitseintritt durch unsachgemäße Handhabung von Fenster, Türen und Dachluken.
9. Für Sonderanbauten, Markisen, elektronische Baugruppen etc. oder den Bugvorbau zum Wohnwagen (Gaskasten) kann keine Garantie übernommen werden, da diese nicht zur eigentlichen geschlossenen Aufbauzelle gehören.

§6 Pflichten des Garantienehmers

1. Sobald der Garantienehmer Garantieansprüche geltend macht, ist er verpflichtet, die Untersuchung des Reisemobils bzw. Wohnwagens durch den Garantiegeber oder von diesem beauftragte Dritte zu gestatten und die für die Schadensfeststellung notwendigen Auskünfte zu erteilen.
2. Mit der Reparaturfreigabe durch den Garantiegeber ist der Garantienehmer berechtigt, die Reparatur bei einer autorisierten Werkstatt ausführen zu lassen.

§7 Entschädigungsobergrenzen

1. Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert des Reisemobils bzw. Wohnwagens kann der Garantiegeber die Reparatur ablehnen. Der Garantienehmer hat dann Anspruch auf Geldersatz in Höhe des Zeitwertes, Zug um Zug gegen Übereignung des Fahrzeugs an den Garantiegeber. Basis für die Ermittlung des Zeitwertes ist der zum Rücknahmezeitpunkt ausgewiesene Einkaufspreis der gültigen Schwackelisten.

§8 Übertragbarkeit der Garantie

1. Mit einer Veräußerung des Reisemobils bzw. Wohnwagens während der Garantiezeit, gehen die Garantieansprüche mit dem Eigentum am Kraftfahrzeug auf den Erwerber über.